

Aktuelle Lockerungsverordnung gültig seit 15. Juni (konsolidierte Fassung noch nicht verfügbar) ▶

Allgemeine und sportartspezifische Handlungsempfehlungen ▶

Folgende Übersicht bildet die Lockerungen für den Sport seit 15. Juni ab:

		Mindestabstand beim Betreten	Maskenpflicht beim Betreten	Mindestabstand beim Sport (ausgenommen Personen aus gemeinsamem Haushalt)	TeilnehmerInnengrenze bei Veranstaltung
Sportstätte	outdoor	1m	nein (ausgenommen ZuseherInnen bei Indoor-Veranstaltungen)	2m	100 (je nach Veranstaltung können SportlerInnen ausgenommen werden)
	indoor				
Öffentliche Freifläche outdoor (Wiese, Park etc.)				1m	

Sportarten und deren Ausübung

15.06.2020

+ Welche Sportarten dürfen ausgeübt werden?

15.06.2020

- Muss während des Sports ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden?

Nein, bei der Sportausübung muss kein Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Bei der Sportausübung ist jedoch der Zwei-Meter-Abstand einzuhalten.